



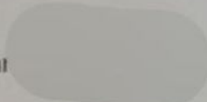
Ihr Zeichen/Schreiben vom  
02.01.2024

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt  
Frau Folkerts

Freiburg, den  
12.01.2024

**Ihre Anfrage nach LIFG / alle Protokolle der Dezernentenkonferenz**

Sehr geehrte(r) 

wir bestätigen den Eingang Ihres Antrages an die Stadt Freiburg.

Dem Wortlaut nach richtet sich Ihr Antrag auf die Bereitstellung aller Protokolle der Dezernentenkonferenz aus der Kalenderwoche 48 / 2022.

Sie geben an, dass Informationen, deren Herausgabe ein Drittbeteiligungsverfahren nötig machen würden, geschwärzt werden sollen.

Ihre Anfrage ist Teil einer durch öffentlichen Aufruf des Klimacamps auf Social Media gestarteten Antragskampagne, welches mehr als 50 Personen umfasst, gleichförmig gestellt wurde und auf die Auskunft der Herausgabe der Protokolle der Dezernentenkonferenz der letzten 2 Jahre gerichtet ist. §§ 7 Abs. 3 LIFG, 17, 18, 19 LVwVfG ist daher einschlägig.

Wir dürfen Sie gemäß §§ 7 Abs. 3 LIFG, 18 LVwVfG daher auffordern, innerhalb der kommenden 4 Wochen einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und uns mitzuteilen, damit die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gewährleistet werden kann.

Wir haben Ihre Anfrage auf Komplexität im Einzelnen geprüft. Im Ergebnis halten wir fest, dass es sich bei Ihrer Anfrage nicht um eine einfache Anfrage mit geringfügigem Aufwand handelt.



Bei dem von Ihnen angefragten Protokoll handelt es sich um ein Schriftstück, deren Inhalt teilweise Ausschlussgründen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz unterliegt und auf nicht herauszugebende Inhalte überprüft, diese ggf. geschwärzt und Ihnen ggf. nur in Teilen zur Verfügung gestellt werden kann.

Hinsichtlich der Inhalte der Protokolle ist insbesondere der Ausschlussstatbestand nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) (nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen wobei die Ergebnisse, Beweiserhebung) einschlägig.

Erhebliche Teile der Protokolle der Dezernentenkonferenz und auch das von Ihnen erfragte bilden den verwaltungsinternen, damit zu Teilen auch vertraulichen Beratungs- und Entscheidungsprozess ab.

Darüber hinaus kommt der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG (nachteilige Auswirkungen für die Belange der öffentlichen Sicherheit) in Betracht. Auch auf diesen Aspekt muss das von Ihnen erfragte Protokoll geprüft werden.

Ebenfalls geschützt sind die Interessen der Stadt Freiburg im wirtschaftlichen Verkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 LIFG). Zudem enthalten die Protokolle teilweise personenbezogene Daten.

Diese unterfallen in Teilen der Regelung des § 5 Abs. 4 LIFG, so dass ein entsprechendes Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 LIFG durchzuführen wäre, das weiteren Aufwand und einen von Ihnen zu tragenden Kostenaufwand verursacht.

Sie geben an, dass Informationen, deren Herausgabe ein Drittbeteiligungsverfahren nötig machen würden, geschwärzt werden sollen. Dies setzt jedoch eine Prüfung voraus.

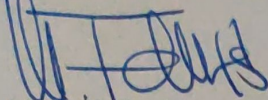
Aus den obigen Darstellungen folgt, dass die Informationen, die Sie begehren, in den entsprechenden Unterlagen durch die Verwaltung zu sichten, zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu schwärzen sind.

Der bei dem von Ihnen beehrten Vorgehen entstehende Verwaltungsaufwand ist als erheblich einzuordnen und ist durch Gebührenbescheid bei Ihnen einzufordern, § 10 Abs. 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz i.V.m. § 1 ff. der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Ziff. 1 der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis).

Für Zusammenstellung, Sichtung, rechtliche Prüfung der Inhalte auf Ausschlussgründe und ggf. Schwärzung und Versand rechnen wir pro Protokoll mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, der gegebenenfalls eine Verwaltungsgebühr nach sich ziehen kann. Maßgeblich ist dabei ein Stundensatz von 80,40 EUR für die zuständigen Mitarbeitenden des Referates für Steuerung und Koordination als zuständige Geschäftsstelle.

Sofern Sie aufgrund der gegebenenfalls entstehenden Gebührenschuld, Ihren Antrag nicht weiterverfolgen oder diesen ganz oder teilweise zurücknehmen wollen, bitten wir Sie, uns dies innerhalb eines Monats bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Meike Folkerts  
Leiterin des Referates des Oberbürgermeisters  
für Steuerung und Koordination